AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2015	Herausgegeben in Hildesheim am 23. Dezember 2015	Nr. 52
Inhait		Seite
05.11.2015	 I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2015 	846
16.11.2015	I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2015	848
24.11.2015 -	I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2015	850
05.11.2015 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2016	852
16.11.2015 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2016	854
03.12.2015 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2016	856
16.12.2015 -	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine- Weser; Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Machtsum, Landkreis Hildesheim 144	859
18.12.2015 -	3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)	860
18.12.2015 -	5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung – Winterdienst – der Stadt Alfeld (Leine)	861
18.12.2015 -	6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine)	862
18.12.2015 -	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)	863
22.12.2015 -	Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes DR 119 "Feldbahnmuseum", Stadt Hildesheim	869
22.12.2015 -	Satzung über die Abfallgebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	870
22.12.2015 -	Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim	877
22.12.2015 -	Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01.01.2016	803

Ansprechpartnerin:

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Everode in der Sitzung am 5. November 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltenlan werden

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplai	n werden			
	die bisherigen	erhöht	vermindert	und damit der Ge- samtbetrag
	festgesetzten	um	um	des
	Gesamtbeträge			Haushaltsplanes
				einschließlich
				der Nachträge
				festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	304.500,00	36.300,00		340.800,00
Ordentliche Aufwendungen	295.500,00	20.200,00		315.700,00
Außerordentliche Erträge	0,00			0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender	292.400,00	35.300,00		327.700,00
Verwaltungstätigkeit		ĺ		
Auszahlungen aus laufender	282.200,00	20.200,00		302.400,00
Verwaltungstätigkeit		Ī		
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-	-		-
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-			-
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	*	0,00		
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	292.400,00	35.300,00	-	327.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Fi- nanzhaushaltes	282.200,00	20.200,00		302.400,00
				L

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

_...

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000,00 EURO nicht verändert.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Everode, den 5. November 2015

Bürgermeister (Woyciechowski)

demeindedirektor (Hebner)

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 18.12.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom <u>28.12.2015</u> bis <u>07.01.2016</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

<u>Freden (Leine), den 22.12.2015</u> Ort, Datum

> Gemeinde Everode Der Gemeindedirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 16.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan	n werden			
	die bisherigen	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag
	festgesetzten	um	um	des
	Gesamtbeträge			Haushaltsplanes
				einschließlich
			A CANADA	der Nachträge
				festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	2.183.100	84.000	0	2.267.100
Ordentliche Aufwendungen	2.061.300	151.200	0	2.212.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	100	0	0	100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender	2.090.200	84.000	0	2.174.200
Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender	1.911.800	151.200	0	2.063.000
Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.000	800	0	48.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	5.500	0	5.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	38.500		1.500	37.000
Nachrichtlich:				·
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.138.200	84.800	0	2.223.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.950,300	156.700	1.500	2.105.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € nicht verändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.800.000,00 € nicht verändert.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Fesisetzung nicht ve

Freden (Leine), den 16.11.2015

Bürgermeister (Paulat)

Gemeindedirektor (Hebner)

Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 18.12.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 28.12.2015 bis 07.01.2016 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 22.12.2015 Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 24.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I Nachtragshaushaltenlan worden

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan	n werden			
	die bisherigen	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag
	festgesetzten	um	um	des
	Gesamtbeträge			Haushaltsplanes
				einschließlich
				der Nachträge
				festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.979.900,00	439.400,00		4.419.300,00
Ordentliche Aufwendungen	4.108.000,00	133.500,00		4.241.500,00
Außerordentliche Erträge	0	57.400,00		57.400,00
Außerordentliche Aufwendungen	900,00	5.000,00	•	5.900,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender	3.764.300,00	481.300,00		4.245.600,00
Verwaltungstätigkeit				,
Auszahlungen aus laufender	3.844.500,00	141.800,00		3.986.300,00
Verwaltungstätigkeit				·
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00		-	10.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.300,00	₩	5.500,00	57.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.300,00		5.500,00	47.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.400,00	7.600,00		62.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.827.600,00	481.300,00	5.500,00	4.303.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.962.200,00	149.400,00	5.500,00	4.106.100,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 53.300,00 EURO um 5.500,00 € vermindert und auf 47.800,00 EURO neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.500.000,00 EURO nicht verändert.

§ 5

Hebesatz Samtgemeindeumlage

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 24.11.2015 Der Samtgemeindeburgermeister In Vertretung:



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3, §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 21.12.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom <u>28.12.2015</u> bis <u>07.01.2016</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 22.12.2015 Ort, Datum

Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Everode in der Sitzung am 5. November 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1			
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird			
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	337.100,00 €		
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	317.700,00 €	Saldo	19.400,00 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	200,00 €		•
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	200,00€	Saldo	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	326.300,00€		
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	310.500,00€	Saldo	15.800,00 €
2.1 Einzahlungen für Investitionen	0,00€		r
2.2 Auszahlungen für Investitionen	0,00€	Saldo	0,00 €
2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00€		
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	Saldo	0,00 €
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	326.300,00 €		
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	310.500,00 €	Saldo	15.800,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
400 v. H.
2. Gewerbesteuer
400 v. H.

Everode, den 5. November

Bürgermeister (Woyciechowski)

Gemeindedirektor (Hebner)

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 22.12.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **28.12.2015** bis **07.01.2016** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 23.12.2015 Ort, Datum

> Gemeinde Everode Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 16.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ S	1				
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird					
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetra	ıg				
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.267.000,00	Euro			
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.204.300,00	Euro	Saldo	62.700,00	Euro
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	-	Euro			
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	100,00	Euro	Saldo	- 100,00	Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.183.100,00	Euro			
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.064.400,00	Euro	Saldo	118.700,00	Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionen	_	Euro		,	
2.4 Auszahlungen für Investitionen	-	Euro	Saldo	_	Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-	Euro			
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	39.900,00	Euro	Saldo	- 39.900,00	Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag					
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.183.100,00	Euro			
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.104.300,00	Euro	Saldo	78.800,00	Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf +/- 0,00 € festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Freden (Leine), den 16. November 2015

Bürgermelster (Paulat)

(Hebner)

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 22.12.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>28.12.2015</u> bis <u>07.01.2016</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

<u>Freden (Leine), den 23.12.2015</u> Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.222.500 Euro 12.510.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	500 Euro 0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.545.900 Euro 11.465.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	915.500 Euro 2.629.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.713.900 Euro 293.300 Euro.
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.175.300 Euro 14.388.500 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.713.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H. 350 v. H.
--	------------------------

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Elze, 03.12.2015

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 22.12.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.12.2015 bis 07.01.2016 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, 22.12.2015 Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Postfach 100842, 31108 Hildesheim

Az: Fleckenstein -611 Machtsum 012/1- 1/15



Hildesheim, den 16.12.2015

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Machtsum, Landkreis Hildesheim 144

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Machtsum im Landkreis Hildesheim wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Fleckenstein

3. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S.434), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBI. S. 186), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

0,81 €.

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 18.12.2015

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

5. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung – Winterdienst – der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung – Winterdienst -) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S.434), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBI. S. 186), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr – Winterdienst – beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,87 €.

Artikel II

Das Straßenbestandsverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung – Winterdienst – wird wie folgt geändert:

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Walter-Gropius-Ring	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg hinter Haus - Nr. 4 - 10

Artikel III

Diese 5. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 18.12.2015

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

6. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserentsorgung 2,71 € / m³

2. Niederschlagswasserbeseitigung 0,28 € / m²

Artikel II

Diese 6. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 18.12.2015

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S.434) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBI. S. 186), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 17.12.2015 die folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

- (1) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) erhebt Vergnügungssteuer für die entgeltliche Veranstaltung und entgeltliche Entgegennahme von Vergnügungen. ²Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen, Vorführungen und Handlungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. ³Veranstaltung ist jede persönliche oder maschinelle Darbietung für den sich Vergnügenden oder Handlung des sich Vergnügenden, die der Unterhaltung im weitesten Sinne dient.
- (2) Zu den entgeltlichen Veranstaltungen und Vergnügungen zählen unter anderem:
 - 1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen,
 - 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 - Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornografischen, gewaltverherrlichenden und ähnlichen Filmen oder Bildern,
 - 4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen,
 - 5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (im Folgenden einheitlich Spielgeräte genannt) mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Es genügt, wenn die öffentlich zugänglichen Orte nur während bestimmter Stunden des Tages oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind. Zu den Spielgeräten gehören solche, die das Töten von Menschen verherrlichen sowie Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden sowie
 - 6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer sind befreit
 - Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
 - 2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden,
 - 3. Familienfeiern, Betriebsfeiern, Straßenfeste und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dient,
 - 4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn dieser Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist sowie
 - Kegel- und Bowlingbahnen sowie Sportspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey oder Kicker.

(2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4, ist die Steuerfreiheit durch Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§З

Steuerschuldner

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung. ²Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person sein. ³Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Steuerschuldner bei Spielgeräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Als Steuerschuldner in Form eines Haftungsschuldners kann auch derjenige bestimmt werden, der in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Abgabentatbestand steht.

§ 4 Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird als
 - 1. Kartensteuer (§§ 5 8),
 - 2. Spielgerätesteuer (§§ 9 11),
 - 3. Steuer nach der Veranstaltungsfläche (§§ 12 14) oder als
 - 4. Steuer nach der Roheinnahme (§§ 15 16) erhoben.
- (2) Die Steuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 3 ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

<u>Kartensteuer</u>

§ 5

Steuermaßstab

- (1) ¹Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 4 und 6 ein Eintritt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. ²Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt wurden. ³Die sonstigen Ausweise müssen zuvor von der Stadt Alfeld (Leine) als Eintrittskarte anerkannt werden. ⁴Die Stadt Alfeld (Leine) kann Ausnahmen von § 5 Abs. 1 S. 1- 3 zulassen.
- (2) ¹Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. ²Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Alfeld (Leine) als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe der Eintrittskarten und Nachweispflichten

- (1) ¹Der Stadt Alfeld (Leine) ist spätestens zehn Werktage vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarte vorzulegen. ²Die Eintrittskarten sind fortlaufend zu nummerieren. Das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit ist auf der Eintrittskarte anzugeben.
- (2) ¹Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. ²Dieser Nachweis ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Stadt Alfeld (Leine) binnen zehn Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (4) Die Stadt Alfeld (Leine) kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§1 Abs. 2 Nr. 1) 10 % und
- 2. in allen anderen Fällen des §1 Abs. 2 abweichend 20 % des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) ¹Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von zehn Werktagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Alfeld (Leine) abzurechnen. ²Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. ³Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. ²Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt Alfeld (Leine) nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Spielgerätesteuer

§ 9

Bemessungsgrundlage

- (1) ¹Die Bemessungsgrundlage für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken ist das Einspielergebnis. ²Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. ³Diese errechnet sich aus der elektronisch berechneten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2) zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. ⁴Ein Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden. ⁵Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit handelt, ist die Zulassungsnummer.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Spielgeräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (3) Für <u>Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten</u> ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuer die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme eines in § 1 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Spielgerätes.
- (2) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.
- (3) ¹Für <u>Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit</u> sowie für <u>Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit</u> hat der Steuerschuldner bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Erhebungszeitraums der Stadt Alfeld (Leine) eine <u>Selbsterklärung</u> auf dem amtlichen Vordruck (*Anlage 1: Selbsterklärung Spielgerätesteuer*) sowie eine Anlage über die im Vormonat im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte abzugeben. ²Dies gilt auch für den Fall der

erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat. ³Den Selbsterklärungen sind Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizulegen. ⁴Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. ⁵Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 9 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. ⁵In der Anlage über die Spielgeräte müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/–typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des letzten und des aktuellen Zählwerkausdruckes enthalten sein. ⁵Die Eintragungen in der amtlichen Selbsterklärung (Anlage 1) sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. ⁵Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. ⁵Die Stadt Alfeld (Leine) kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken im Einzelfall verzichten.

- (4) ¹In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. ²In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (5) Die errechnete Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (6) ¹Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Alfeld (Leine) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. ²Nachzahlungen bzw. ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag werden innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer im Fall des § 9 Abs. 3 (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz pro Spielgerät
 - a) 36,- €, wenn das Spielgerät in einer Spielhalle aufgestellt ist und nicht nach § 11 Abs. 2 lit. c) oder d) zu besteuern ist,
 - b) 26,-€, wenn das Spielgerät außerhalb einer Spielhalle aufgestellt ist und nicht nach § 11 Abs. 2 lit. c) oder d) zu besteuern ist,
 - c) 16,- €, wenn es sich bei dem Spielgerät um einen Musikautomaten handelt oder
 - d) 256,- €, wenn das Spielgerät Gewalttätigkeiten gegen Menschen darstellt oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat.

Steuer nach der Veranstaltungsfläche

§ 12

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) ¹Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. ²Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

§ 13

Steuersätze

(1) ¹Die Steuer beträgt 1,50 Euro, bei den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 Euro, für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. ²Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 % dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(2) ¹Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. ²Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

§ 14

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 15

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.
- (2) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze, für Veranstaltungen i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 4 gilt der Steuersatz des § 7 Nr. 1.

§ 16

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) ¹Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. ²Der Veranstalter hat den Tag der Veranstaltung und die Höhe der Roheinnahme zu erklären. ³Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Berechnung führt.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 17

Meldepflicht

- (1) Steuerpflichtige Vergnügungen, die veranstaltet werden, sind bei der Stadt Alfeld (Leine) spätestens zehn Werktage vorher schriftlich anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Veranstalter und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die Stadt Alfeld (Leine) kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) ¹In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Geräts unverzüglich anzumelden. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Alfeld (Leine) entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. ⁴An den Spielgeräten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben. ⁵Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. ⁶Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 18

Sicherheitsleistung

Die Stadt Alfeld (Leine) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 19

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 20

Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 11 NKAG i.V.m. § 147 AO.
- (2) ¹Die Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes der Stadt Alfeld (Leine) sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. ²Auf § 11 NKAG i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes der Stadt Alfeld (Leine) zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.
- (4) Die Stadt Alfeld (Leine) ist befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 21

Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, Amtsgericht (Handelsregister), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzen zuständigen Stellen der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

6 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 als Steuerschuldner keinen Nachweis über die Karten führt, die Regelung über die Aufbewahrung missachtet oder die Eintrittskarten auf Verlangen nicht vorlegt,
 - b) entgegen § 17 Abs. 1 Vergnügen, die in der Stadt Alfeld (Leine) veranstaltet werden, bei der Stadt nicht mindestens 10 Werktage vorher anmeldet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 als Veranstalter, der für seine Veranstaltung Eintrittsgeld erhebt, nicht an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 3 die Inbetriebnahme oder Veränderung eines Spielgerätes nicht bis zum zehnten Werktag des folgenden Kalendermonats anzeigt.
- (2) Verstöße gegen die in § 22 Abs. 1 genannten Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-Euro geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 25.06.2001, außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 18.12.2015

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -



Zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim:



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplans DR 119 "Feldbahnmuseum"

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans DR 119 "Feldbahnmuseum" in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 22. Dezember 2015

Stadt Hildesheim Der Oberbürgermeister

Satzung über die Abfallgebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzt (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI I, S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBI I, S. 1324), § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBI Nr. 17/2003, S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBI Nr. 20/2013, S. 254) in Verbindung mit den §§ 7, 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBI. Nr. 31/2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. Nr. 16/2012, S. 279 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim durch Beschluss vom 22.12.2015 die Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung am 18.12.2012, wie folgt neu gefasst.

6 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, nachstehend Zweckverband genannt, zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Leerung bemessen (Behältervolumenmaßstab). Bei der Benutzung von Abfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Liter setzt sich die Gebühr aus einer Behältergebühr und einer Volumengebühr zusammen. Die Behältergebühr stellt eine Grundgebühr je Behälter dar; sie dient der anteiligen Finanzierung der Vorhaltekosten.
Für den durch die Behältergebühr nicht gedeckten Teil des Gebührenaufkommens wird die Volumengebühr erhoben. Die Volumengebühr errechnet sich aus der Kombination von Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit.

1

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

a) Benutzung der Restmülltonne

a) Benutzung der Restmülltonne					
Behältergröße	Abfuhrhäufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamte	ebühr 2016
30	14-täglich	0,90	3,00	3,90	monatlich
	4-wöchentlich	0,90	1,50	2,40	monatlich
	wöchentlich	0,90	6,00	6,90	monatlich
	2x wöchentlich	0,90	12,00	12,90	monatlich
Ì	3x wöchentlich	0,90	18,00	18,90	monatlich
	unregelmäßig	0,90	1,50	2,40	pro Abfuhr
40	14-täglich	0,90	3,90	4,80	monatlich
	4-wöchentlich	0,90	1,95	2,85	monatlich
	wöchentlich	0,90	7,80	8,70	monatlich
	2x wöchentlich	0,90	15,60	16,50	monatlich
	3x wöchentlich	0,90	23,40	24,30	monatlich
	unregelmäßig	0,90	1,95	2,85	pro Abfuhr
60	14-täglich	0,90	5,90	6,80	monatlich
	4-wöchentlich	0,90	2,95	3,85	monatlich
	wöchentlich	0,90	11,80	12,70	monatlich
	2x wöchentlich	0,90	23,60	24,50	monatlich
	3x wöchentlich	0,90	35,40	36,30	monatlich
	unregelmäßig	0,90	2,95	3,85	pro Abfuhr
80	14-täglich	0,90	7,90	8,80	monatlich
	4-wöchentlich	0,90	3,95	4,85	monatlich
	wöchentlich	0,90	15,80	16,70	monatlich
	2x wöchentlich	0,90	31,60	32,50	monatlich
	3x wöchentlich	0,90	47,40	48,30	monatlich
00	unregelmäßig	0,90	3,95	4,85	pro Abfuhr
90	14-täglich	0,90	8,90	9,80	monatlich
	4-wöchentlich wöchentlich	0,90	4,45	5,35	monatlich
	2x wöchentlich	0,90 0,90	17,80	18,70	monatlich
	3x wöchentlich	0,90	35,60 53,40	36,50 54.30	monatlich
	unregelmäßig	0,90	4,45	54,30 5.35	monatlich
120	14-täglich	0,90	11,80	5,35 12,70	pro Abfuhr
	4-wöchentlich	0,90	5,90	6,80	monatlich monatlich
	wöchentlich	0,90	23,60	24,50	monatlich
	2x wöchentlich	0,90	47,20	48,10	monatlich
	3x wöchentlich	0,90	70,80	71,70	monatlich
	unregelmäßig	0,90	5,90	6,80	pro Abfuhr
240	14-täglich	0,90	23,60	24,50	monatlich
	4-wöchentlich	0,90	11,80	12,70	monatlich
	wöchentlich	0,90	47,20	48,10	monatlich
	2x wöchentlich	0,90	94,40	95,30	monatlich
	3x wöchentlich	0,90	141,60	142,50	monatlich
	unregelmäßig	0,90	11,80	12,70	pro Abfuhr
770	14-täglich	0,90	75,90	76,80	monatlich
	4-wöchentlich	0,90	37,95	38,85	monatlich
	wöchentlich	0,90	151,80	152,70	monatlich
	2x wöchentlich	0,90	303,60	304,50	monatlich
·	3x wöchentlich	0,90	455,40	456,30	monatlich

	unregelmäßig	0,90	37,95	38,85	pro Abfuhr
1100	14-täglich	0,90	108,40	109,30	monatlich
	4-wöchentlich	0,90	54,20	55,10	monatlich
	wöchentlich	0,90	216,80	217,70	monatlich
	2x wöchentlich	0,90	433,60	434,50	monatlich
	3x wöchentlich	0,90	650,40	651,30	monatlich
	unregelmäßig	0,90	54,20	55,10	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

b) Benutzung der Biotonne

Behälter-	Abfuhr-	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesar	ntgebühr 2016	
größe	hãufigkeit	Euro				
40	14-täglich	0,70	3,90	4,60	monatlich	
	Wöchentlich	0,70	7,80	8,50	monatlich	
	unregelmäßig	0,70	1,95	2,65	pro Abfuhr	
80	14-täglich	0,70	7,80	8,50	monatlich	
	Wöchentlich	0,70	15,60	16,30	monatlich	
	unregelmāßig	0,70	3,90	4,60	pro Abfuhr	
120	14-täglich	0,70	11,70	12,40	monatlich	
	Wöchentlich	0,70	23,40	24,10	monatlich	
	unregelmäßig	0,70	5,85	6,55	pro Abfuhr	
240	14-täglich	0,70	23,40	24,10	monatlich	
***	Wöchentlich	0,70	46,80	47,50	monatlich	
	unregelmäßig	0,70	11,70	12,40	pro Abfuhr	
770	14-täglich	0,70	75,10	75,80	monatlich	
	Wöchentlich	0,70	150,20	150,90	monatlich	
	unregelmäßig	0,70	37,55	38,25	pro Abfuhr	
1.100	14-täglich	0,70	107,30	108,00	monatlich	
	Wöchentlich	0,70	214,60		monatlich	
	unregelmäßig	0,70	53,65	54,35	pro Abfuhr	

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

- (3) Gebührenpflichtige, die von der Regelung des § 16 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung Gebrauch machen, entrichten die Gebühr, die zu entrichten wäre, wenn zugelassene Abfallbehälter gem. § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt worden wären.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung gelegentlich mehr anfallender Rest- und Bioabfälle unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke beträgt je Sack

für Restabfälle	EUR	2,50
für Bioabfälle	EUR	2,00

(5) Die Entsorgung des Sperrmülls gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim erfolgt ohne gesonderte Gebühr.

Gebühren für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung und die Selbstanlieferung von Abfällen werden Gebühren abhängig von der Art des Abfalls nach einem gewichts- bzw. volumenabhängigen Maßstab erhoben:

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen
- 1.1 Für Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle sowie kompostierbare Abfälle.

Gebühren für die Selbstanlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen:

Ι.	Anlieferung ohne Wiegung:					
a)	Restmüll-Abfallsäcke bis 40 I		e Abfalla	2014		2 - 2 -
b)	Discourse and Alexander and Al			2,50€		
11.	go residioació				2,00€	
a)					400 CO C	
b)				+	126,50 €	
c)	Mineralfasern und andere Dämmmaterialien sowie et			83,50 € 140,00 €		
<u> </u>	Nachtspeicheröfen	······································				,
<u>d)</u>	Abfälle zur Kompostierung		je t			103,00€
I II.	III. Ist eine Wiegung nicht möglich oder ist der Wert der Wiegung unter 200 kg, beträgt der Gebührensatz für:					
			sfaktor je	e 125 l	e 250	l je 500 l
<u> </u>		m³		(1/8 m ³)	(1/4 m	3) (1/2 m ³)
a)	lose Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung	1 m³ =	300 kg	4,75 €		€ 19,00 €
b)	lose Abfälle zur Deponierung	1 m³ =	300 kg	3,10 €	1	€ 12,50 €
c)	ose Abfälle zur Kompostierung	1 m³ =	400 kg	5,15€	10,30	€ 20,60 €
d)	gepresste Abfälle zur Vorbehandlung	1 m³ =	500 kg	8,00€	16,00	€ 32,00 €
e)	gepresste Abfälle zur Deponierung	1 m³ =1.	000 kg	10,45 €	<u> </u>	€ 41,80 €
f)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 m³ =	600 kg	<u> </u>		€ 30,90 €
g)	Mineralfaserabfälle, Dämmwolle, Asbestzement	1 m³ =	300 kg	5,25€		€ 21,00 €

Gesetzlich geforderte Analysekosten des Abfalls werden nach Aufwand abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

1.2 Auf die Festsetzung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine bereits festgesetzte Gebühr kann aus den gleichen Gründen reduziert werden. Dies gilt auch für § 2 Abs. 1.

1.3 Für die Entsorgung von Problemabfällen im Sinne von § 11 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren in Abhängigkeit vom tatsächlichen Aufwand nach Gewicht / Stück wie folgt erhoben:

Gruppe 1:	Altlacke, Altfarben, Lösungsmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Fixier- und Entwicklungsbäder, Holzschutzmittel, Glykol		€/kg
Gruppe 2:	Laugen und Säuren	1,20	€/kg
Gruppe 3:	quecksilberhaltige Rückstände	5,50	€/kg
Gruppe 4:	pe 4: Spraydosen, Feuerlöscher		
Gruppe 5:	Laborchemikalien	6,50	€/kg €/kg
Gruppe 6:	Pflanzenschutzmittel	2,00	€/kg
Gruppe 7:	verunreinigtes Altöl, Schweröl, Bohröl, mineralölhaltige Werkstattrückstände, verbrauchte Ölbinder	1,15	€/kg
Gruppe 8:	Druckgaspackungen bis 5 kg (Druckbehälter, Gasflaschen) 5 – 10 kg größer 10 kg	3,50 10,00 20,00	€ / Stück
Gruppe 9:	PCB-haltige Rückstände, Dünger und Salze, sonstige Schadstoffe, die den Gruppen 1 - 8 nicht zuzuordnen sind	6,50	€/kg

- (2) Die Gebühr für Abfallcontainer gem. § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Containerabfuhr € 97,00 (Einzelabfuhr) bzw. € 73,00 (Wechselcontainer) zuzüglich der Gebühr gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1.
- (3) Für die Selbstanlieferung von Fenstern und Türen jeweils mit Rahmen werden folgende Gebühren pro Stück erhoben:

3.1		
	Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m²	€ 3.50
3.2	Econology and The Control of the Con	<u> </u>
	Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m² bis 2,5 m²	€ 6.50
3.3	Foretor and Tiron mit ains Flisher 200 1 C.F. 3	
٧.٠	Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5 m²	€ 8,50

(4) Für die durch einen Wechsel des Abfallbehälters entstehenden Kosten (Transport sowie Reinigung des Rücknahmebehälters) gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einem Behältervolumen bis zu 240 l	20,70€
b) bei einem Behältervolumen von 770 l	26,80 €
c) bei einem Behältervolumen von 1.100 l	33,40 €

(5) Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz mehr als 5 bzw.15 m vom Abfuhrfahrzeug entfernt (§ 19 Abs. 1 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung), wird folgende Gebühr für die Abholung und Rückstellung je Abfallbehälter und Abfuhr vom Standplatz erhoben:

a)	Transportweg (gesamt)	5 - 50 m	1,60€
b)	Transportweg (gesamt)	50 - 100 m	3,20 €
c)	Transportweg (gesamt)	100 - 150 m	4,80 €

(6) Wenn und soweit Selbstanlieferer bei der Firma Tönsmeier Entsorgung GmbH & Co. KG, Kompostwerk Hildesheim, Ruscheplatenstraße 25, 31137 Hildesheim oder den Lammetal-Werkstätten GmbH, An der Pferdewiese 1, 31195 Lamspringe anliefern, sind die Firma Tönsmeier und die Lammetal-Werkstätten berechtigt, die Gebühren zu berechnen, zu erheben sowie entgegenzunehmen; sie haben dabei die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), die

6

Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und das Satzungsrecht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim zu beachten.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt für Abfallgemeinschaften im Sinne von § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung. Den Eigentümern gleichgestellt werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauer- bzw. Dauernutzungsberechtigte.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 3 Ziffer 1 und Ziffer 3 ist der Anlieferer, nach Ziffer 2 der Auftraggeber und nach Ziffer 4 und 5 der Gebührenpflichtige nach Abs. 1.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Monats, für den ein Abfallbehälter bereitgestellt wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden ist bzw. die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Eine Änderung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam. Der Wechsel eines Restablö ,*allbehälters, der auf einer Änderung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Personenzahl beruht, ist einmal jährlich kostenfrei. Für alle übrigen Behälterwechsel sowie deren Abmeldung durch den Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung erhoben.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restzeitraum bis zum Jahresende. Im Fall von Änderungen gem. § 5 Abs. 2 ist der Erhebungszeitraum für die geänderte Gebühr der Restzeitraum des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Begründung des Erhebungszeitraums.
- (4) Für Sonderleistungen gem. § 3 der Satzung entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Inanspruchnahme der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so mindert sich der Gebührenanspruch um jeweils volle Kalendermonate.

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden vom Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird anteilig je zur Hälfte des Jahresbetrages am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge und Beschaffenheit sowie Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

6 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 22.12.2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

⊈ügei

Änderungssatzung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzt (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI I, S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBI I, S. 1324), § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBI Nr. 17/2003, S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBI Nr. 20/2013, S. 254) in Verbindung mit den §§ 7, 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBI. Nr. 31/2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. Nr. 16/2012, S. 279) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 22.12.2015 die Satzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft vom 13.10.1993, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 20.12.2011 wie folgt neu gefasst:"

Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

1.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder

Der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim bilden einen Zweckverband. Weitere entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim"
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth Groß Düngen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er kann in Vollund Teilzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim".

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband nimmt für die Verbandsmitglieder die Aufgaben der entsorgungspflichtigen K\u00f6rperschaft wahr. Dazu geh\u00f6ren insbesondere:
 - a) das Abfallwirtschaftsprogramm aufzustellen, durchzusetzen und fortzuschreiben sowie die Abfallbilanz zu erstellen,
 - b) die Möglichkeiten der Vermeidung und Verringerung von Abfällen im Verbandsgebiet festzustellen und auf deren Verwirklichung hinzuwirken,
 - c) die Abfallberatung der Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen und Anschlussund Benutzungspflichtigen,
 - d) die Entscheidung über die Art (stoffliche Nutzung, energetische Nutzung, Ablagerung), die Einzugsbereiche und die Standorte neuer Abfallentsorgungsanlagen,
 - e) die Schaffung (Bau, Beteiligung, Betrieb) von Einrichtungen zur Verwertung von Abfällen aus Gewerbe und Haushaltungen,
 - f) die Schaffung von Einrichtungen oder Vorhalten sonstiger Angebote zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen,
 - g) die Entsorgung von Baustellenabfall, Bauschutt und Erdaushub.
 - h) Erfassung, Transport und Verwertung von Altpapier
 - i) das Einsammeln und Befördern sowie die Verwertung und Entsorgung des im Verbandsgebiet anfallenden Abfalls,

- j) der Erlass von Entsorgungs- und Gebührensatzungen, die Normierung von Beförderungs-, Verwertungs- und Ablagerungsausschlüssen sowie der Erlass von Benutzungsordnungen für die Abfallwirtschaftseinrichtungen,
- k) Gebührenveranlagung und -einzug
- Errichtung, Betrieb, Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungs- und Behandlungsanlagen
- m) Übernahme und Verwertung von Abfällen und Abschluss von Rechtsgeschäften für das Zweckverbandsgebiet und Sammlung der Leichtstofffraktionen im Zweckverbandsgebiet nach § 6 Abs. 3 VerpackV.
- Der Zweckverband tritt in die bestehenden Vereinbarungen zwischen dem (2) Landkreis Hildesheim und den kreisangehörigen Gemeinden innerhalb des Kreisgebietes Kanalreinigungsund Fäkalienabfuhrfahrzeuge vorzuhalten und die Kanalreinigung und Fäkalienabfuhr anzubieten für gemeindliche und private Anforderungen. Kommt ein Einvernehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht zustande, beauftragen die Verbandsmitglieder den Zweckverband mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu den gleichen Konditionen gegen Erstattung der dem Zweckverband entstehenden Kosten. Die Kosten trägt der Landkreis Hildesheim.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen bzw. sich an anderen Organisationsformen beteiligen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Verwertung und Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abfalls erfolgt in Abfallentsorgungsanlagen, die den Verbandsmitgliedern oder beauftragten Dritten ganz oder teilweise gehören. Abfall, der außerhalb des Verbandsgebietes angefallen ist, darf in Abfallentsorgungsanlagen, die in das

4

abfallwirtschaftliche Gesamtkonzept eingezogen sind, nur in Übereinstimmung mit diesem Konzept verwertet oder entsorgt werden.

- (2) Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen Verbandsmitgliedern und Dritten, so tritt der Zweckverband im Einvernehmen mit dem Dritten in die Verträge ein. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, beauftragen die Verbandsmitglieder den Zweckverband mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu den gleichen Konditionen gegen Erstattung der dem Zweckverband entstehenden Kosten. Die Kosten trägt der Landkreis Hildesheim bzw. die Stadt Hildesheim.
- (3) Stehen Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, sie auf den Zweckverband in Übereinstimmung mit dessen abfallwirtschaftlichem Gesamtkonzept zu übertragen oder von ihm nutzen zu lassen.
- (4) Bei einer Eigentumsübertragung auf den Zweckverband verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Anlagen zum Restbuchwert an den Zweckverband zu veräußern. Bei einer Nutzungsüberlassung verpflichten die Verbandsmitglieder, die Anlagen entsprechend der aufzubringenden kalkulatorischen Kosten und Abgaben zu verpachten bzw. entsprechend des von ihnen aufzubringenden Mietzinses anteilig unterzuvermieten.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- 1. Verbandsversammlung
- 2. Verbandsausschuss
- 3. Verbandsgeschäftsführung

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter/einer Vertreterin eines (1) jeden Verbandsmitgliedes. Als kommunale Verbandsmitglieder werden sie von ihrer Hauptverwaltungsbeamtin/ihrem Hauptverwaltungsbeamten vertreten.

Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag Hauptverwaltungsbeamtin Hauptverwaltungsbeamten des abweichend von Satz 1 eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten Verbandsmitgliedes des in Verbandsversammlung die entsenden

§ 138 Abs. 1 NKomVG ist für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der (2)Verbandsversammlung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

- 1. das Abfallwirtschaftsprogramm,
- 2. die Änderung der Verbandsordnung,
- 3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
- 4. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
- 5. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
- 6. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
- 7. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne von § 15 Abs. 2 S. 3 NKomZG,
- 8. den Wirtschafts- und Stellenplan einschl. evtl. Nachträge und Änderungen,
- 9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des Verbandsausschusses, des
- 10. Standorte für Abfallentsorgungseinrichtungen,
- 11. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden Verbandsmitgliedern,

- 12. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, soweit sie nicht gemäß den §§ 12, 14 der Verbandsordnung dem Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer übertragen worden sind,
- 13. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von der Verbandsgeschäftsführung oder dem Verbandsausschuss der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.

§ 9 Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung

- Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der (1)Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen Verbandsgeschäftsführerin der oder Verbandsgeschäftsführer dem die Tagesordnung auf: die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind bekannt zu machen.
- (2) Die Verbandsversammlung soll j\u00e4hrlich mindestens einmal einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Verbandsversammlung l\u00e4nger als 3 Monate zur\u00fcckliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3)Falle unaufschiebbarer Entscheidungen in Notfällen Verbandsversammlung kann die ohne Frist und nur unter Angabe Verhandlungsgegenstandes einberufen werden. des
- (4) Die Leitung der Versammlung sowie die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter/Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 8 Mitglieder des Rates der Stadt Hildesheim
 - b) 8 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Hildesheim
 - c) jeweils 2 vom Hauptverwaltungsbeamten der vertretenen kommunalen Körperschaften zu bestimmende Vertreter der Verwaltung des jeweiligen Mitgliedes.
- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen des Rates bzw. des Kreistages werden vom Rat bzw. Kreistag benannt. Sie sind namentlich zu benennen und werden im Falle ihrer Verhinderung durch namentlich benannte Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten. Die Ersatzpersonen k\u00f6nnen sich untereinander vertreten.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Sie können im gleichen Verfahren abgewählt werden.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer beruft den Verbandsausschuss ein, so oft die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (5) Der Verbandsausschuss ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung unter Verkürzung der Ladungsfrist auf 2 Tage gewählt werden. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. §65 Abs. 1 NKomVG gilt entsprechend.
- (6) Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer stellt im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf.

Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gestellt wird. Anträge von Ausschussmitgliedern müssen schriftlich gestellt und zwei Werktage vor Beginn der Ladungsfrist bei der/ dem Verbandsgeschäftsführerin/ Verbandsgeschäftsführer eingereicht sein. Später eingegangene Anträge werden zur kommenden Sitzung nicht berücksichtigt, können erst zur darauffolgenden Sitzung Berücksichtigung finden.

- (7) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf die Weisungsgebundenheit der Ausschussmitglieder und das Erfordernis der Einheitlichkeit der Stimmabgabe wird seitens der Verbandsmitglieder bis auf Widerruf verzichtet.
- (9) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden findet zu Beginn einer Wahlperiode (konstituierende Sitzung) statt. Nach der Hälfte der Wahlperiode wird eine neue Wahl durchgeführt. Ausnahme nur im Falle einer Abwahl.
- (10) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. Der Verbandsausschuss beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist abschließend zuständig für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten. Er hat
 - (a) Richtlinien für die Geschäftsführung des Zweckverbandes aufzustellen,
 - (b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie evtl. Nachträge und etwaiger Änderungen vorzubereiten,
 - (c) den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen,
 - (d) das abfallwirtschaftliche Gesamtkonzept vorzubereiten,
 - (e) Entscheidungen über die Verfügung des Verbandsvermögens zu treffen, wenn die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 6 Ziffer 2 überschritten wird,
 - (f) über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als 260.000,00 € zu entscheiden,
 - (g) über Kreditaufnahmen, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften zu entscheiden,
 - (h) über den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 26,000,00 € zu entscheiden,
 - (i) die Aufgabe über das Führen von Rechtsstreitigkeiten und über den Abschluss von Vergleichen zu entscheiden, sofern der Streitwert 260.000,00 € oder der Wert des Nachgebens 26.000,00 € übersteigt,
 - (j) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes abzuschließen, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 130.000,00 € übersteigt,

- (k) die Aufgabe über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 26.000,00 € sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe entstehen können, zu entscheiden,
- (i) über die Vergabe von Aufträgen mit einer Summe von über 260.000,00 € zu entscheiden.
- (2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über Widersprüche.
- (4) Er beschließt daneben über Angelegenheiten der Ifd. Verwaltung, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat oder entsprechende Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 13 Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Fahrtkosten

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses wird je Sitzung bis zu 5 Stunden ein Sitzungsgeld i. H. von 21,00 € gewährt. Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, die zusammen über 5 Stunden dauern, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Ehrenamtliche Verbandsausschussmitglieder, denen während der Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandsausschusses Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen, erhalten auf Antrag ein um 21,00 € erhöhtes Sitzungsgeld. § 13 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses wird auf Nachweis eine Verdienstausfallentschädigung bis zu 18,00 € je Stunde gezahlt. Mitglieder des Verbandsausschusses, welche ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von 15,00 € je Stunde.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses werden entstandene Fahrtkosten i.H.v. 0,30 € je Kilometer gezahlt.

Geschäftsführung

- (1)Die Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegt einem hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer/einer Verbandsgeschäftsführerin. Er/sie wird durch eine/n stellvertretende/n Verbandsgeschäftsführer/ Verbandsgeschäftsführerin vertreten.
- (2)Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt verantwortlich den Geschäftsgang der Verwaltung. Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Verbandsausschusses die Geschäftsverteilung. Er vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer, der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein andere, von der Verbandsversammlung bestimmte Person sind berechtigt, für den Zweckverband rechtsverbindliche Erklärungen, auch wenn der Zweckverband hierdurch verpflichtet werden soll, allein abzugeben. Soweit eine Verpflichtung des Zweckverbandes hierdurch erfolgt, bedürfen solche Erklärungen der Schriftform.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung nicht an. Sie/er hat kein Stimmrecht in der Versammlung.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie/er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses übertragenen Aufgaben. Sie/er unterrichtet der Verbandsversammlung und dem -ausschuss über wichtige Angelegenheiten und nimmt an deren Sitzungen teil.

- (6) Der Geschäftsführung werden insbesondere übertragen:
 - die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Aufnahme der genehmigten Kredite, soweit nicht der Verbandsausschuss zu ständig ist,
 - 2. Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 260.000,00 €,
 - der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 26.000,00 €,
 - 4. die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 260.000,00 € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 26.000,00 € beträgt,
 - Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindungen des Zweckverbandes, soweit der Jahreswert der Leistung und das jährliche Entgelt 130.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 26.000,00 € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
 - 8. die Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 260.000,00 €.
 - die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Diese Zuständigkeit gilt mit der Maßgabe, dass Befugnisse des Verbandsausschusses zu einer abweichenden Beschlussfassung unberührt bleiben.

(7) In dringenden Angelegenheiten, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so entscheidet die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses. Sie oder er hat die-Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst und den dazu ergangenen sonstigen tarifrechtlichen Vorschriften.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen. Über die Auswahl der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten einigen sich die Verbandsmitglieder.

Ш.

Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

§ 17

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes finden gemäß § 16 Abs. 3 NKomZG die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend Anwendung. Für die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes wird entsprechend § 5 der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen das Handelsgesetzbuch zur Grundlage bestimmt.

- (2) Die Rechnungsprüfung im Rahmen von § 155 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim für Auftragsvergaben, welche dem sachlichen Regelungsbereich der VOB/A unterfallen, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim für Auftragsvergaben, welche dem sachlichen Regelungsbereich der VOL/A unterfallen. Die weiteren Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim wahrgenommen. Sie umfasst nur Bereiche, die nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung nach Abs. 3 sind.
- (3) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Die Vorschriften § 157 NKomVG (Jahresabschluss bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet auf Dauer mindestens kostendeckend.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn das Gebührenaufkommen (§ 19) und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Jahresumlage wird in diesem Fall auf die entsorgungspflichtigen Mitglieder des Zweckverbandes auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder verteilt. Für die Bemessung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen gelten für die Stadt Hildesheim § 177 Abs. 1 und 3 NKomVG, für den Landkreis Hildesheim § 177 Abs. 1 und 3 NKomVG abzüglich der Anzahl der Einwohner der Stadt Hildesheim.

Gebührenaufkommen

- (1) Der Zweckverband erhebt auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes einen Lenkungszuschlag von bis zu 10 % der Aufwendungen für die Abfallentsorgung und führt ihn zweckgebunden einer Altlastensanierungsrücklage zu.
- (2) Neben dem Zweckverband haben ausschließlich die Verbandsmitglieder Ansprüche auf Zuweisungen aus der Altiastensanierungsrücklage bis zu 100 % der im Rahmen der Gefahrenabwehr von Altlasten in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden und nicht durch Dritte zu deckenden Kosten gegen den Zweckverband.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn das Einzelinteresse des Verbandsmitgliedes am Ausscheiden aus dem Zweckverband das öffentliche Interesse an einer dauernden Erfüllung der vom Zweckverband übernommenen Aufgabe in der bisherigen Weise in erheblichem Maße überwiegt.

§ 21

Auflösen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur aufgelöst werden, wenn
 - a) ein Mitglied gemäß § 20 dieser Verbandsordnung aus wichtigem Grund gekündigt hat oder
 - b) die Verbandsversammlung dies gemäß § 8 Ziff. 4 dieser Verbandsordnung beschlossen hat.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung über.

- (3) Als finanzielle Aufwendungen werden neben evtl. Verbandsumlagen das Müllgebührenaufkommen aus den anschlusspflichtigen Grundstücken und das Deponiegebührenaufkommen entsprechend der angeschlossenen Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.
- (4) Die Abfallentsorgungsanlagen, die am 01.01.1993 betrieben werden oder sich in Planung befinden, werden unter Anrechnung auf den Auseinandersetzungsanspruch gemäß Abs. 1 dem Verbandsmitglied übertragen, in dessen Gebiet sie sich befinden. Für die Wertberechnung gilt der vom Zweckverband finanzierte und vom Anschaffungs- und Herstellungswert ermittelte Restbuchwert.
- (5) Die Übernahme der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder wird zwischen Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim einvernehmlich geregelt. Grundsätzlich übernehmen die Stadt Hildesheim und der Landkreis Hildesheim die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in dem Verhältnis, wie sie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Zweckverband eingebracht haben.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 13.10.1993 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.09.2006 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 22.12.2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

K∱üg

Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01. 01. 2016

Durch Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 22.12.2015 werden folgende Entgelte für Leistungen des ZAH erlassen, die er auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen erbringt:

1.	Einmalige Containerabfuhr für Großraumbeh- je Behälterabfuhr	älter von 4,5 - 32 cbm EUR	97,00
	Wechselcontainerabfuhr für Großraumbehält je Behälterabfuhr zuzüglich der Gebühren gem. § 3 Abs. 1 Nr.	EUR	73,00
2.	Einzelleerungen (ohne Anschluss- und Benut: 1.100 Abfallbehälter 770 Abfallbehälter 240 Abfallbehälter 120 Abfallbehälter	zungszwang) EUR EUR EUR EUR	29,00 20,30 6,40 3,20
3.	Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fa Kanal- und Fäkalienfahrzeug Müllfahrzeug Containerfahrzeug PKW und Pritschenfahrzeug Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen sowie Nachtzuschlag (21.00 - 06:00 Uhr) je S	EUR / Std. " "	80,00 76,00 53,20 35,40 25,00
4.	A-III Holz	EUR/Tonne	35,00
5.	Selbstanlieferung von Altreifen PKW - Reifen ohne Felge PKW - Reifen mit Felge LKW - Reifen ohne Felge (710 - 1200 mm LKW - Reifen mit Felge (710 - 1200 mm LKW - Reifen ohne Felge (1210 - 1600 mm LKW - Reifen mit Felge (1210 - 1600 mm LKW - Reifen ohne Felge (> 1600 mm) LKW - Reifen mit Felge (> 1600 mm)) 1)	1,70 2,60 10,00 12,70 12,70 17,00 43,40 48,50
6.	Stundensätze Personal Beschäftigte Auszubildende	EUR / Std.	35,00 19,00

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 22.12.2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer